

8/SN-229/ME  
vom

# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Sicherheitsmaßnahmen,  
Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiete der Elektro-  
technik (Elektrotechnik-  
gesetz 1992 - ETG 1992)

Wien, am 22. Oktober 1992  
Schneider/Gai  
Klappe 899 95  
811/1097/92

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 115 -GE/19
Datum: 27. Okt. 1992
Verteilt 30. Okt. 1992 <i>Skx</i>

*D. Koenigsberger*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. September 1992,  
Zahl 94110/1-IX/4/92, vom Bundesministerium für wirtschaft-  
liche Angelegenheiten übermittelten Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und  
Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektro-  
technikgesetz 1992 - ETG 1992) gestattet sich der Öster-  
reichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu übersenden.

*Dre. Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Sicherheitsmaßnahmen,  
Normalisierung und Typisierung  
auf dem Gebiete der Elektro-  
technik (Elektrotechnikgesetz  
1992 - ETG 1992)

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, am 22. Oktober 1992  
Schneider/Gai  
Klappe 899 95  
811/1097/92

Ihre Zahl: 94110/1-IX/4/92

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Landstraße Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beeckt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art bestehen.

Folgende Änderungen wären jedoch angebracht:

**S 1 Abs. 3:**

In Verbindung mit § 6 Abs. 1 können hier in der Praxis Probleme auftreten, da unter Umständen eine kleine Erweiterung oder Änderung umfassende Installationsarbeiten nach sich ziehen könnte.

**S 4:**

Aus der Sicht der Sicherheitstechnik ist das anstehende Problem der Altanlagen in keiner Weise gelöst. Es ist allgemein bekannt, daß auch elektrische Anlagen einem gewissen Alterungsprozeß und Verschleiß unterworfen sind. Die Praxis zeigt auch, daß speziell bei Anlagen mit einem Alter über

- 2 -

25 - 30 Jahren die Mängel in Bezug auf Personen- und Brand- schutz außerordentlich groß sind. Eine Regelung dieses Bereiches wäre unbedingt erforderlich.

**§ 5 Abs. 2:**

Hier sollte ergänzt werden:

..., wenn

- a) es sich um elektrische Anlagen handelt, die sich im Zeit- punkt des Inkrafttretens der neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bereits in Bau oder in einem so fortgeschrittenen Stadium der Projektierung befinden, daß dem Erbauer der Anlage die durch Anwendung neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann;
- b) hinsichtlich der Erzeugung von elektrischen Betriebs- mitteln einschließlich ihrer Bestandteile und Ersatzteile bereits ein Fabrikationsprogramm läuft und dem Hersteller dieser elektrischen Betriebsmittel die durch die An- wendung neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bedingte Umstellung nicht zugemutet werden kann.

**Begründung:**

Die Regelung des § 5 Abs. 2, welche besagt, daß elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel im allgemeinen noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheits- vorschriften errichtet oder hergestellt werden dürfen, muß als äußerst unglücklich bezeichnet werden.

Dies bedeutet nämlich, daß über einen Zeitraum von fünf Jahren zwei unabhängig voneinander existierende Vorschriften Gültigkeit besitzen.

Neben einer gewissen Wettbewerbsverzerrung ist vor allem aus der Sicht der Überwachungsbehörden eine sinnvolle Überwachung wesentlich erschwert.

In der Praxis würde dies bedeuten, daß der Konzessionär zu entscheiden hat, nach welcher Vorschrift er eine Anlage errichtet.

Diese Entscheidung hat unter Umständen gravierende Nachteile für den einzelnen im Sinne des § 3.

**S 14 Abs. 1:**

Hier sollte ergänzt werden:

Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist eine Zentralstatistik der Personenunfälle und Brandfälle durch elektrischen Strom und Blitzschlag zu führen. Dies ist ...

**Begründung:**

Brände können ebenfalls eine Gefahr für das Leben von Personen bedeuten und stellen zumeist einen gravierenden Verlust von Sachwerten dar.

Im Zuge der "Internationalen Blitzschutzkonferenz 1992" in Berlin wurde von einem Vertreter der Universität Uppsala eine Statistik präsentiert, aus der ein direkter Zusammenhang zwischen der Zahl von Blitzschlägen und Bränden, ausgelöst durch schadhafte Elektroinstallationen, abgeleitet werden konnte. Einziger Unterschied war eine zeitliche Verschiebung von ca. 6 bis 8 Wochen zwischen den Blitzschlägen und den Bränden. Dies bedeutet, daß Isolationsfehler, ausgelöst durch Blitz - Überspannungen, zeitverzögert Brände auslösen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär